

# Satzung des Gebrauchshundverein Bramfeld e.V.



## Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Rechtsnatur .....	3
§2 Zweck / Zuwendungen / Vergütungen .....	3
§3 Aufgaben des Vereins.....	3
§4 Mitgliedschaft.....	4
§5 Rechte der Mitglieder.....	4
§6 Pflichten der Mitglieder .....	4
§7 Verlust der Mitgliedschaft.....	5
§8 Mitglieder .....	6
§9 Organe des Vereins.....	6
§10 Beschlüsse .....	8
§11 Kassenprüfer .....	8
§12 Beiträge und Aufnahmegebühr .....	8
§13 Vermögen.....	8
§14 Rechtsstreitigkeiten .....	8
§15 Auflösung des Vereins .....	9
§16 Satzungsänderung.....	9

## **§1 Name, Sitz und Rechtsnatur**

Der Mitgliedsverein führt den Namen Gebrauchshundverein Bramfeld e.V., in Abkürzung GHV Bramfeld e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer 96 VR 3861 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Hamburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine, DVG Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.

## **§2 Zweck / Zuwendungen / Vergütungen**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Die Erstattung erfolgt gegen Beleg und/oder unter Ansatz der steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträge.

Die Mitglieder des Vorstands, sowie sonstige Funktionsträger des Vereins können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Hierbei ist die Voraussetzung, dass die Vergütungen nach Art und Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurden, wobei auch die Festlegung von Pauschalvergütungen zulässig ist. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ordnung (Kostenordnung) beschließen, in der die Vergütung von notwendigen Auslagen und Aufwendungen, sowie die Vergütung von Arbeits- und Zeitaufwand an die Vorstandsmitglieder und an andere Funktionsträger des Vereins verbindlich geregelt wird.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Rückerstattung der geleisteten Sacheinlagen.

## **§3 Aufgaben des Vereins**

In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als der berufene Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a) Schaffung von Übungsplätzen und Vorhaltung von Geräten für die Ausbildung von Hunden.
- b) Anleitung und Überwachung der Ausbildung der Hunde seiner Mitglieder.
- c) Durchführung von Prüfungen für Wachhunde, Begleithunde, Rettungshunde, Schutzhunde und Fährtenhunde.
- d) Allgemeine Werbeveranstaltungen durch Durchführung von Turnieren und sonstigen Wettbewerben mit Hunden.
- e) Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit der Mitglieder untereinander.
- f) Betreuung von Jugendgruppen, die sich im Sinne der Vereinsbestrebungen betätigen.

## **§4 Mitgliedschaft**

Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Mitglieder können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und nicht wegen unehrenhafter Handlungen bestraft sind. Das Antragsformular – es soll Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Unterschrift, Emailadresse und Telefonnummer enthalten – muss an den erweiterten Vorstand ausgehändigt werden. Dieser hat die Mitglieder per Mail über neue Anträge zu informieren und den Mitgliedern eine vier wöchige Frist einzuräumen, in denen diese Einwände gegen die Mitgliedschaft des Antragstellers schriftlich beim erweiterten Vorstand äußern können. Über eine Aufnahme des Antragstellers entscheidet der erweiterte Vorstand nach Ablauf einer 3 monatigen Probezeit. Jugendliche können nur mit schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Die Mitgliedschaft endet erstmalig nach Ablauf von 12 Monaten nach Aufnahme und bedarf keiner weiteren gesonderter Form der Kündigung beider Vertragsparteien. Die Wandlung in eine regelmäßig, sich jährlich automatisch verlängernde Mitgliedschaft ist spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung für die Ablehnung kann nicht verlangt werden. Über die Aufnahme ist die nächste Mitgliederversammlung und der Antragssteller durch Aushändigung der Mitgliedskarte zu unterrichten.

## **§5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind über den Mitgliedsverein mittelbare Mitglieder des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundspportvereine und seiner Gliederungen und haben das Recht, die Einrichtungen des Mitgliedsvereins sowie des Verbandes und seiner Gliederungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Dieses Recht ruht, solange sich das Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet. Die Mitglieder haben das Recht durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Vereinsführung Richtlinie zu erteilen.

## **§6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Richtlinien des Vereins und des Verbandes zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen.
- b) die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu beachten.
- c) die Beiträge pünktlich zu entrichten.
- d) das Vereinseigentum zu schonen.
- e) sich den Anordnungen des Obmann/ der Obfrau der jeweiligen Sparte zu fügen und bei Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen den Anordnungen des Prüfungsleiters oder Leistungsrichters Folge zu leisten.
- f) die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins und Verbandes zu achten.
- g) die seuchenpolizeilichen Vorschriften bei Erkrankung des Hundes oder begründetem Verdacht genau zu befolgen.
- h) die Gültigkeit der Tollwutschutzimpfung zu beachten.
- i) den Belangen des Tierschutzes vorbildlich nachzukommen.
- j) als Hundehalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn der Hund auf dem Übungsplatz oder bei Prüfungen geführt werden soll.

## §7 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- a) durch Streichung
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

**Streichung:**

- a) im Todesfalle
- b) Bei Auflösung bei juristischen Personen
- c) Für ein Mitglied, das den Beitrag für das Vorjahr trotz Mahnung nicht bis zur Jahreshauptversammlung entrichtet hat, durch den Beschluss des Vorstandes. Die Entscheidung ist der Hauptversammlung mitzuteilen. Die Streichung entbindet nicht von der Zahlung des Beitrages.

**Austritt:**

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Kalenderjahres, wenn diese einen Monat vor diesem Zeitpunkt beim Vorstand eingegangen ist. Ein Austritt während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des Beitrages. Kündigt ein Mitglied nicht termingerecht, so dass die Kündigung nicht mehr anerkannt werden kann, bleibt die Mitgliedschaft bis zu 31. 12. des folgenden Kalenderjahres bestehen. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand eine nicht termingerechte Kündigung anerkennen.

**Ausschluss**

- a) Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens wegen unehrenhafter Handlung.
- b) Bei groben Verstößen gegen die Ausbildungs- oder Zuchtregeln oder gegen die Mitgliedspflichten nach §6 dieser Satzung oder bei Vereins- oder Verbandsschädigendem Verhalten.
- c) Wegen Hundehandel oder wiederholten entgeltlicher Hundeausbildung.
- d) Wegen unsportlichen, unwürdigen oder gewalttätigen Verhaltens.
- e) Wegen falschen oder unterlassener Angaben im Aufnahmeantrag.
- f) Wegen Nichtverlängerung der Hundehaftpflichtversicherung.

Der Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch einen schriftlichen Antrag auf der Hauptversammlung des Vereins, zu der das Mitglied mindestens 14 Tage vorher durch Einschreibebrief zu laden ist. Hierbei sind dem Mitglied die Gründe für den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein schriftlich mitzuteilen. Bei der Einladung zur Hauptversammlung muss den Mitgliedern der Antrag auf Ausschluss über die Tagesordnung mitgeteilt werden. Vor der Beschlussfassung in der Hauptversammlung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden sich zu verteidigen. Gegen einen beschlossenen Ausschluss aus dem Verein gibt es keine Berufung bei einer übergeordneten Stelle des Verbandes. Dem Mitglied bleibt es jedoch freigestellt, beim zuständigen Amtsgericht den Privatklageweg zu beschreiten. Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust aller Ansprüche an Einrichtungen und Vermögen des Vereins oder Verbandes nach sich.

## §8 Mitglieder

Die Mitglieder unterteilen sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Familienmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Jugendliche Mitglieder

zu a) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder über 18 Jahre, sofern sie nicht unter b) oder c) dieses Paragraphen fallen.

zu b) passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die auf unbestimmte Zeit ihr Recht niederlegen, das Vereinsgelände oder das Vereinseigentum zu nutzen. Für sie wird ein gesonderter Jahresbeitrag auf der Hauptversammlung festgelegt.

zu c) Familienmitglieder sind die Ehefrauen oder der Ehemann eines Mitgliedes

zu d) Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Verband verliehen werden, wenn das Mitglied die hierfür geltenden Bestimmungen erfüllt. Das Ehrenmitglied ist von der Entrichtung des Beitrages befreit. Näheres regelt die Ehrungsordnung des DVG.  
Die Mitgliederversammlung des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstandes wegen langer Mitgliedschaft und außergewöhnlichen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Beitrag wird dann vom Verein entrichtet.

zu e) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Beitragsmäßig gelten sie für das laufende Kalenderjahr als Jugendliche, sofern sie am 01.01. des Jahres noch nicht das vollendete 18. Lebensjahr erreicht haben.

## §9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand.
- b) der erweiterte Vorstand.
- c) die Mitgliederversammlung.

zu a) der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
- und Geschäftsführer

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden braucht, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. (Bei eingetragenen Vereinen wird nur der geschäftsführende Vorstand in das Vereinsregister eingetragen und im Namen des Vereins die Bezeichnung „e.V.“ hinzugefügt.)

zu b) der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. den Sparten-Obleuten
3. dem Platz- und Gerätewart
4. dem Kassenwart
5. dem Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

## Fortsetzung zu §9

Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht die Wahl durch Stimmzettel beschlossen wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch einsetzen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

zu c) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Hauptversammlung
- b) Jahresbericht der Vorstandsmitglieder
- c) Bericht des Kassenprüfers
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl eines Kassenprüfers und fällige Neuwahlen des Vorstandes
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Verschiedenes

Außerordentliche Hauptversammlungen sind mit gleicher Frist und in gleicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei besonderen Anlässen oder auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einzuberufen.

Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, kann ein anderes Vorstandsmitglied von den Vorsitzenden beauftragt werden.

Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Beschlüsse wegen Auflösung des Vereins oder wegen Wechsel des Verbandes müssen mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht geheime Abstimmung durch Stimmzettel beantragt wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder unter 18 Jahre haben kein Stimmrecht. Bei Mitgliedern, die mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand sind ruht das Stimmrecht.

Über jede Versammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift muss von der nächsten Versammlung gleicher Art von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Bei Verhinderung des Geschäftsführers ist vom Versammlungsleiter ein anders Mitglied des Gesamtvorstandes mit der Abfassung der Niederschrift zu beauftragen.

## **§10 Beschlüsse**

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand tagen nach Bedarf. Über jede Sitzung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§11 Kassenprüfer**

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei weiteren Geschäftsjahren möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres, eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Sie sind verpflichtet der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht vorzulegen und erforderlichenfalls mündlich zu erläutern.

## **§12 Beiträge und Aufnahmegebühr**

Der Beitrag ist ein im Voraus fälliger Jahresbeitrag. Er kann in bis zu vier Teilbeträgen bezahlt werden.

Die Aufnahmegebühr ist bei Abgabe des Aufnahmeantrages fällig. Die Hauptversammlung legt die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages und die Höhe der Aufnahmegebühr für das kommende Geschäftsjahr fest. In dem Beitrag sind die Abgaben an den Verband und seine Gliederungen, sowie die Kosten des Mitteilungsblattes des DVG enthalten, auf das alle Mitglieder -außer Familienmitglieder-Anspruch haben. Die Jahreshauptversammlung kann außerdem eine Umlage beschließen und deren Höhe festlegen.

## **§13 Vermögen**

Das Vermögen des Vereins muss bei einer öffentlichen und mündelsicheren Bank angelegt werden.

Es ist jedoch dem Geschäftsführer gestattet, einen angemessenen Betrag zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, für etwa ein Vierteljahr, in der Kasse zu führen. Die Höhe des Betrages bestimmt der erweiterte Vorstand.

## **§14 Rechtsstreitigkeiten**

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern, sowie der Mitglieder in Angelegenheiten des Vereins untereinander, ist das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

Übergeordnete Organe des Verbandes sind für solche Vereinsangelegenheiten nicht zuständig.



## **§15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins oder der Wechsel in einen anderen Dachverband kann nur eine außerordentliche Hauptversammlung beschließen, die mindestens vier Wochen vorher zu diesem Zweck mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen worden ist. Die Auflösung bzw. der Wechsel kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Hamburger Tierschutzverein von 1841 e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§16 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn sie eine Hauptversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschließt. Bei der Einladung zur Hauptversammlung müssen die vorgeschlagenen Satzungsänderungen den Mitgliedern mitgeteilt werden. Es genügt auch ein vorheriger Aushang an geeigneter Stelle wenn die Mitglieder in der Einladung zur Hauptversammlung auf diesen Aushang hingewiesen werden.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am **28.01.2018** beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

